

Satzung
des
MGV Jesenwang e.V.

(gültig ab 04. September 2022)

INHALTSVERZEICHNIS ZUR SATZUNG

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Bundes- und Kreisorganisation	Seite 3
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Pflichten der aktiven Mitglieder	Seite 4
§ 7	Rechte und Pflichten aller Mitglieder	Seite 4
§ 8	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 9	Beitragsordnung	Seite 5
§ 10	Organe des Vereins	Seite 6
§ 11	Vorstand	Seite 6
§ 12	Ausschuss	Seite 7
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 15	Beschlussfähigkeit, Wahlen und Beschlussfassung	Seite 8
§ 16	Protokolle	Seite 9
§ 17	Tagesordnung	Seite 9
§ 18	Chorleiter	Seite 10
§ 19	Vereinsvermögen	Seite 10
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 21	Inkrafttreten	Seite 11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Jesenwang e.V.“ und hat seinen Sitz in Jesenwang.
2. A) Als gebräuchliche Abkürzung des Vereinsnamens sollen die Buchstaben „MGV“ verwendet werden.

B) Die Vereinsfarben sind weiß/grün.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung des Chorgesanges und instrumentaler Musik. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chor- und Musikproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten seinen Gesang und instrumentale Darbietungen in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Übergeordnete Organisationen

Der Verein ist Mitglied

- im Ammersee-Amper-Sänger-Kreis e.V. (AASK)

und

- im Sängerkreis Fürstenfeldbruck e.V. (SK FFB).

Diese sind Mitglieder im

- Bayerischen Sängerbund e.V. (BSB).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten. Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen hat den Beitritt der gesetzliche Vertreter zu erklären.
3. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss (§ 12 der Satzung) auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes.
4. Jedem Mitglied ist eine Abschrift dieser Satzung auszuhändigen.

§ 6 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und auch sonst alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten oder Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 9 der Satzung) pünktlich zu bezahlen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsführung in der Ausübung ihres Amtes, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt (§ 5 Punkt 2 der Satzung).

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

A) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag (§ 9 der Satzung) ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, desgleichen sind eventuell noch rückständige Beiträge zu zahlen.

B) Der Vereinsausschuss kann ein aktives Mitglied, das ohne triftigen Grund den Chorproben wiederholt unentschuldigt ferngeblieben ist – nach vorhergehender Mahnung – als aktives Mitglied streichen. Die Streichung befreit das jeweils betroffene Mitglied jedoch nicht von der Zahlung laufender und rückständiger Mitgliedsbeiträge. Ein gestrichenes Mitglied wird als passives Mitglied im Verein weitergeführt. Über die Streichung entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

C) Der Vereinsausschuss kann jedes Mitglied, das in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen. Desgleichen kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Mitgliedern, die vom Vereinsausschuss gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige oder laufende Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens aber bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

3. A) Weibliche Mitglieder zahlen zwei Drittel und minderjährige Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Beitrages.

B) Bei minderjährigen Mitgliedern wird jedoch der Beitrag erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
5. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt, gestrichen oder ausgeschlossen wird.
6. Der Vereinsausschuss kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag auf begründeten Antrag eines Vereinsmitgliedes stunden oder zeitweise erlassen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
2. A) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister – je allein – vertreten.

B) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schriftführers den Verein vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwirklicht insbesondere die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.
4. Der Schriftführer erledigt die anfallenden Schreibarbeiten, fertigt über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll an und führt die Vereinschronik.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist möglich.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - 4 Beisitzern,
 - dem Chorleiter.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis neue Beisitzer gewählt sind. Die Wiederwahl der bisherigen Beisitzer ist möglich.
3. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen Aufgaben zuständig.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitglieder sind von jeder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen,
 - A) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
 - B) auf Grund schriftlichen und begründeten Antrages von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A) Genehmigung der Tagesordnung,
- B) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- C) Entlastung des Vorstandes,
- D) Benennung des Wahlvorstandes,
- E) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Ausschuss,
- F) Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisoren) für die Dauer von drei Jahren,
- G) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- H) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufnahmegebühren,
- I) Entscheidungen gemäß § 8 Ziffer 3 und § 20 Ziffer 1 der Satzung.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Beschlussfassung

1. A) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

B) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind.

C) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. A) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Ausschuss erfolgt schriftlich und geheim, die der Übrigen (z. B. Notenwart, Fahnenträger, Kassenprüfer usw.) durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den Ausschuss kann – soweit zweckmäßig – jeweils in einem Wahlgang erfolgen.

B) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes wählbares Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn es bis zum Wahlgang schriftlich erklärt oder durch einen Bevollmächtigten gegenüber der Mitgliederversammlung erklären lässt, dass es für den Fall der Wahl oder Wiederwahl die Wahl annimmt. In jedem Fall erfolgt aber die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Stimmenzahl von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Jedes Protokoll über Sitzungen der vorgenannten Vereinsorgane ist schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung hat in der Regel folgendes zu enthalten:
 - A) Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden,
 - B) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 13 Ziffer 2 der Satzung),
 - C) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (§ 15 Ziffer 1 Buchstabe C) der Satzung,
 - D) Die in § 14 der Satzung näher bezeichneten Punkte,
 - E) Berichte,
 - F) Wünsche und Anträge.
2. Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen (§ 14 Buchstabe A) der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag – mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder – ändern.

§ 18 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dieses gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit. Er nimmt mit dem Vorstand Rücksprache. Ferner stehen dem Chorleiter die Mitglieder des Ausschusses in musikalischen Fragen beratend zur Seite.

§ 19 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesenwang, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. September 2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen und tritt am 04. September 2022 in Kraft.

Alle alten Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.